Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/30 14Os168/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1993

Norm

StGB §201

Rechtssatz

Beim Verbrechen der Vergewaltigung muß sich der Vorsatz des Täters insbesondere auch darauf beziehen, daß dieser das Nötigungsmittel einsetzt, obwohl er weiß oder es zumindest ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, daß damit ein erwarteter oder begonnener ernstgemeinter Widerstand des Opfers gegen die Vornahme oder Duldung des Beischlafs bzw der gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung überwunden wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 168/93
  Entscheidungstext OGH 30.11.1993 14 Os 168/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0095042

Dokumentnummer

JJR_19931130_OGH0002_0140OS00168_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at